

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
"Swahili-Studien"
an der Universität Bayreuth
vom 10. Dezember 2001
i.d.F. der Änderungssatzung
vom 20. Juni 2002**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Prüfungsordnung: *)

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit
- § 3 Teilbereiche des Studiengangs
- § 4 Prüfungskommission und Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 11 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 12 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 13 Schriftliche und mündliche Prüfungen
- § 14 Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Abschlußarbeit
- § 16 Prüfung von Schwerbehinderten
- § 17 Prüfungsnoten
- § 18 Prüfungsgesamtnote
- § 19 Bestehen der Prüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 25 Ungültigkeit der Prüfung
- § 26 Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts
- § 27 Inkrafttreten

Anhang 1: Teilprüfungen und Leistungsnachweise

Anhang 2: Prüfungsgegenstände

Anhang 3: European Credit Transfer System

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Durch die Bachelor of Arts-Prüfung als berufsqualifizierenden Abschluß des wissenschaftlichen Hochschulstudiums „Swahili-Studien“ wird festgestellt, ob der Kandidat die von der Prüfungsordnung vorgesehenen Fachkenntnisse erworben hat. ² Gleichermaßen wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, daß er zur weitergehenden wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³ Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.).

§ 2

Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Prüfung sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Die Prüfungsbestandteile werden mit Ausnahme der Abschlußarbeit studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹ Vorgeschriebene Sprachkurse und Praktika sind grundsätzlich in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. ² In Ausnahmefällen ist die Anerkennung eines bereits vor Studienbeginn absolvierten Praktikums möglich.
- (4) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 110 SWS.
- (5) ¹ Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen die erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist. ² Für jede zu erwerbende Sprache ist eine Verlängerung der Prüfungsfristen um ein Semester möglich, insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester.

§ 3

Teilbereiche des Studiengangs

Das Studium des Bachelorstudiengangs „Swahili-Studien“ besteht aus den folgenden Teilbereichen:

1. Hauptfach:

„Swahili-Studien“ (Prüfungsfächer: Block B1 = Swahili Literaturwissenschaft, Block B2 = Swahili Sprachwissenschaft, Block B3 = Sprachpraktische Ausbildung),
mit Arabisch als zweiter Fremdsprache (Block B4),

2. Ergänzende Studienelemente:

Basismodul für die Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth (Block B5),
Literaturwissenschaft: berufsbezogen (Block B6),
Kulturstudien (Block B7),

3. Nebenfach:

Zu den Studienleistungen gehört das Studium eines Nebenfaches, das besonders auf die spätere Berufstätigkeit ausgerichtet ist. Genauer bestimmt sich nach den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang. Das Hauptfach kann mit jedem dort angeführten Nebenfach kombiniert werden. Die Studienelemente sind für alle Fächerkombinationen gleich. Die Prüfungen sind jeweils in den Blöcken B1 bis 3 des Hauptfaches und im gewählten Nebenfach abzulegen.

§ 4

Prüfungskommission und Prüfungsausschuß

(1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfung im Bachelorstudiengang „Swahili-Studien“ ist die Prüfungskommission zuständig. ²Dieser Prüfungskommission gehören an: der Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzender sowie vier weitere Professoren der Fakultät. ³Für jedes Mitglied soll ein Ersatzmitglied bestellt werden. ⁴Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Fachbereichsrat der jeweiligen Fakultät für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.

(2) ¹Die Prüfungskommission wählt den stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professoren der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät. ²Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen verschiedenen Fächern angehören. ³Die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt ein Jahr; eine Wiederwahl ist zulässig.

- (3) ¹ Die Prüfungskommission achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ² Mit Ausnahme der Durchführung der Prüfungen und deren Bewertungen trifft sie alle anfallenden Entscheidungen. ³ Sie erläßt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem sie die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁴ Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ⁵ Dem Kandidaten ist vor Erlaß der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶ Widerspruchsbescheide erläßt der Präsident der Universität in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit der Prüfungskommission und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.
- (4) ¹ Die Prüfungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) ¹ Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestellt zu Beginn jeden Semesters einen Prüfungsausschuß, dem die eigentliche Prüfung obliegt. ² Dem Prüfungsausschuß gehören er selbst als Vorsitzender und alle Hochschullehrer an, die als Prüfer an den studienbegleitenden Prüfungen dieses Semesters beteiligt sind.
- (6) Ist der Dekan einer der Prüfer oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, bestellt er den Prodekan oder einen anderen Hochschullehrer der Fakultät, der nicht Prüfer ist, als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (7) Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Vorsitzenden bestellt.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Die Prüfer stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen.
- (2) ¹ Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüfer-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ² Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

- (3) ¹ Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann die Prüfungskommission auf seinen Antrag hin beschließen, daß er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ² In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

§ 6

Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung in der Prüfungskommission sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder der Prüfungskommission, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befaßter Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung sind:
1. allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
 2. die Einschreibung als Student der Universität Bayreuth im Bachelorstudiengang „Swahili-Studien“.
- (2) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches im gleichen Studiengang exmatrikuliert worden ist.
- (3) Die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind im **Anhang 1** aufgeführt.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Im Zuge der Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Swahili-Studien“ stellt der Kandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung beim Vorsitzenden der Prüfungskommission.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) Nachweis über die geforderte Vorbildung gemäß § 7 Abs. 1.
 - b) Angabe des Nebenfaches.
 - c) Eine Erklärung darüber, ob der Kandidat diese oder eine gleichartige Prüfung an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder ob er unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.
 - d) Ein Lebenslauf, der insbesondere über den Bildungsgang des Kandidaten Aufschluß gibt.
 - e) Gegebenenfalls Anträge gemäß § 9 und § 16.Ist der Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, so kann die Prüfungskommission gestatten, die Nachweise in anderer Form zu führen.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter; die Entscheidung soll dem Kandidaten spätestens vier Wochen nach Antragstellung schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist oder Versagungsgründe für die Immatrikulation gemäß Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 BayHSchG vorliegen oder Versagungsgründe gemäß § 7 Abs. 2 oder 3 vorliegen.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹ Studienzeiten in einem afrikanistischen Studiengang sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden

Universität oder gleichgestellten Hochschule im Wesentlichen entsprechen.³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (3) Studienzeiten und -leistungen in Fächern, die für diesen Studiengang relevant sind, können angerechnet werden.
- (4) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten –soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (5) ¹Bei der Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. ²Näheres ist der Studienordnung (§ 5 Abs. 5 bis 7) zu entnehmen.

§ 10

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume werden vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.

- (2) Die Termine der Prüfungen in den einzelnen Fächern, die Prüfungsräume und die einzelnen Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang bekanntzugeben.
- (3) Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten.

§ 11

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Prüfung wird in Form studienbegleitender Teilprüfungen durchgeführt. ²Die Durchführung wird gemäß § 12 mit Hilfe von Leistungs- bzw. Maluspunkten geregelt.
- (2) Die Prüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsleistungen zusammen:
 1. im *Hauptfach* aus den im **Anhang 1** aufgeführten studienbegleitenden Bestandteilen und der Abschlußarbeit. (Prüfungsgegenstände im Hauptfach sind im **Anhang 2** bezeichnet. Die im Verlauf des Studiums zu erbringenden Leistungsnachweise im Hauptfach sind im **Anhang 1** aufgeführt.)
 2. im *Nebenfach* sind die jeweiligen Prüfungsleistungen in den Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
- (3) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltung. ²Sofern vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende der Prüfungskommission zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.
- (5) ¹Der Kandidat hat sich den studienbegleitenden Prüfungen in der Regel in dem Semester zu unterziehen, in dem er die zugehörige Lehrveranstaltung besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag.

§ 12

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Die Meldung zu einer Teilprüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (2) ¹Der Vorsitzende der Prüfungskommission gibt durch Aushang den Klausurtermin, den Abgabetermin für die schriftlichen Hausarbeiten und einen Prüfungszeitraum für die mündliche Prüfung spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Er teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.
- (3) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Hauptfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für erbrachte Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (siehe § 5 sowie Anhang 4 der Studienordnung). ³Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. ⁴Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Teilprüfungen werden dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ⁵Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich nach **Anhang 1**. ⁶Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (4) ¹Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Teilprüfungen im Hauptfach die vorgegebene Schranke von 8 Maluspunkten nicht überschreitet.
- (5) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen nach **Anhang 1** soll so frühzeitig begonnen werden, daß alle Leistungen jeweils im Anschluß an die in der Studienordnung vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer absolviert werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang 1 eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.
- (6) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, daß er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es

sei denn, der Student hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

- (7) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Teilprüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muß unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 13

Schriftliche und mündliche Prüfungen

- (1) ¹Klausuren werden im Hauptfach zweistündig durchgeführt. ²Ihr Gegenstand ist der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (3) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden vom jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuß einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (4) ¹Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ²Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die

mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁴Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 17 festgesetzt.

- (5) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (6) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit.

§ 14

Schriftliche Hausarbeiten

- (1) ¹Hausarbeiten werden im Anschluß an das zugrundeliegende Pro- oder Hauptseminar in der vorlesungsfreien Zeit verfaßt. ²Die Auswahl des Pro- oder Hauptseminars obliegt dem Kandidaten. ³Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Proseminar-Hausarbeit beträgt drei Wochen, für die Hauptseminar-Hausarbeit vier Wochen. ⁵Das Thema der jeweiligen Arbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Fristen bearbeitet werden kann. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers diese Fristen jeweils um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Der Prüfer korrigiert die Arbeit innerhalb einer Frist von acht Wochen und setzt die Note gemäß § 17 fest.

§ 15

Abschlußarbeit

- (1) In der Abschlußarbeit im Hauptfach soll der Kandidat zeigen, daß er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) ¹Die Abschlußarbeit wird in der Regel nach dem Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters abgefaßt. ²Der Kandidat kann jeden Prüfer des Hauptfaches als Betreuer vorschlagen.
- (3) ¹Die Meldung zur Abschlußarbeit mit Angabe des gewünschten Prüfers erfolgt spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters. ²Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ³Dieser stellt dem Kandidaten bis zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ein Thema.
- (4) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Abschlußarbeit darf sechs Wochen nicht überschreiten. ²Das Thema der Arbeit muß so beschaffen sein, daß es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ³Interdisziplinäre und interkulturelle Fragestellungen können gegebenenfalls in das Thema einbezogen werden. ⁴Es kann sich bei der Abschlußarbeit um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln, die dann mit der Abschlußarbeit einzureichen ist. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwei Wochen verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, daß er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Die Abschlußarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muß eine Inhaltsübersicht und ein Literaturverzeichnis enthalten. ³Der Umfang soll in der Regel 40 Seiten inklusive Anmerkungen, Literaturverzeichnis, Zusammenfassung und Erklärung gemäß Absatz 6 nicht überschreiten.
- (6) ¹Die Abschlußarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. ²Die Abschlußarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und

Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.

- (7) ¹ Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung der Prüfungskommission zurückzugeben. ² Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³ Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹ Die Arbeit ist in vier Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder seinem Stellvertreter einzureichen. ² Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹ Der Vorsitzende der Prüfungskommission reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ² Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³ Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuß Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest.
- (10) ¹ Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ² Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen. ³ In diesem Fall wird die Note der Abschlusarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. ⁴ Wird die Abschlusarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.
- (11) ¹ Bei Bewertung der Abschlusarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ² Eine Abschlusarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Abschlusarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Prüfung von Schwerbehinderten

¹ Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. ³ Der Antrag ist bei der Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Swahili-Studien“ vorzulegen. ⁴ Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 17 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung) = 1,0 oder 1,3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) = 5,0

- (2) ¹ Bei der Bildung der Fachprüfungsnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ² Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ³ Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴ Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

§ 18

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Fachnote in der Hauptfachprüfung ergibt sich als das mit den Leistungspunkten gemäß **Anhang 1** gewichtete arithmetische Mittel aller Einzelnoten der Teilprüfungen.
- (2) Bei der Feststellung der Gesamtnote zählen die Fachnoten im Hauptfach und im Nebenfach im Verhältnis 2:1, entsprechend der Relation der Leistungspunkte.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (4) ¹Die Leistungsnachweise gemäß Anhang 1 Tabelle 1 werden nicht in die Berechnung der Prüfungsnote einbezogen. ²Soweit Noten vergeben werden, werden sie gesondert im Diploma Supplement zum Zeugnis festgehalten.
- (5) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission vorgenommen; die Berechnung muß aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Abschlußarbeit und in jeder Fachprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle 42 Leistungspunkte erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des siebenten Semesters die im Absatz 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Im Hauptfach wird die Fachnote gemäß § 18 Abs. 1 nur unter der Voraussetzung erteilt, daß alle Teilprüfungen mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurden.

§ 20

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Ein Nachholtermin wird zu Beginn der Vorlesungszeit im folgenden Semester eingerichtet. ³Die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung ergibt sich aus den Regelungen des Maluspunkt-Systems gemäß § 12 Abs. 4. ⁴Der Nachholtermin für die zweite Wiederholungsprüfung wird spätestens drei Monate nach dem ersten Nachholtermin eingerichtet.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Abschußarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung zum nächsten regulären Prüfungstermin mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Abschußarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.
- (4) ¹Teilprüfungen, die im fünften und sechsten Semester erstmalig nicht bestanden wurden, können mit einer Nachfrist von sechs Monaten wiederholt werden. ²Bezüglich der Abschußarbeit gilt Absatz 2.
- (5) Für das Nebenfach gelten die Regelungen der Prüfungsordnungen für die Nebenfächer im Bachelorstudiengang.

§ 21

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 21 beim Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, daß das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflußt haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, daß die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden der Prüfungskommission oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluß der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) ¹ Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden der Prüfungskommission über den zuständigen Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ² Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann bei Krankheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. ³ Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, so setzt der Vorsitzende nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹ Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ² Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹ Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Verleihung des Grades eines Bachelor of Arts

- (1) ¹ Über die bestandene Prüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ² Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Nebenfaches, die zweite Fremdsprache (Arabisch), die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Hauptfach und im Nebenfach. ³ Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴ Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" zu führen. ⁵ Dieser ist mit der Abkürzung B.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹ Das Zeugnis (Diploma Supplement) enthält die Bezeichnung des Studiengangs und des Nebenfaches, die Prüfungsgesamtnote, die Durchschnittsnoten im Hauptfach und im Nebenfach, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Abschlußarbeit sowie gegebenenfalls die Noten der Leistungsnachweise in den fächerübergreifenden Modulen gemäß **Anhang 1** und zusätzliche Studienleistungen. ² Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. ³ Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (3) Der Entzug des Grades "Bachelor of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1

Teilprüfungen und Leistungsnachweise

(zu §§ 11, 12)

- (1) In der Regel bis zum Ende des 6. Semesters sind die nachfolgenden Leistungs- und Teilnahmenachweise vorzulegen.
- (2) Die Voraussetzungen für den Erwerb der erforderlichen Nachweise in den Nebenfächern sind in den Studien- und Prüfungsordnungen der zuständigen Fachbereiche geregelt.

Tabelle 1: Folgende Leistungsnachweise sind im Hauptfach Swahili-Studien zu erbringen:

Block	Veranstaltung	Nr.	
B1 (Literaturwissenschaft)	Mündliche Überlieferungen	Ln1	2 LP
	Hauptseminar	Ln2	2 LP
B2 (Sprachwissenschaft)	Geschichte / Soziolinguistik	Ln3	1 LP
	Phonologie	Ln4	2 LP
	Hauptseminar	Ln5	2 LP
B1 oder B2	Wahlpflichtveranstaltungen	Ln6 – Ln8	6 LP
B4 (Arabisch)	Sprachkurs	Ln9	2 LP

Tabelle 2: Für die Zulassung zu den studienbegleitenden Teilprüfungen sind folgende Leistungsnachweise Voraussetzung:

HAUPTFACH				
Block	Lehrveranstaltung	Anschließende Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Voraussetzungen
B1	Einführung in die Literaturen in afrikanischen Sprachen	Klausur	3	- (keine)
	Proseminar	Hausarbeit	3	-
B2	Proseminar	Hausarbeit	3	-
B1 oder B2	Hauptseminar	Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)	2	Wenn in B1: Ln1, Ln2, wenn in B2: Ln3, Ln4, Ln5
	Hauptseminar	Hausarbeit	5	Ln1, Ln3, Ln4
		Abschlußarbeit	6	
B3	Swahili-Sprachkurs	Klausur (Grammatik)	3	16 LP für Swahili Sprachkurs (entspr. Teilnahme am regulären Sprachunterricht)
	Swahili-Übersetzungsübungen	Klausur (Übersetzung)	3	16 LP für Swahili Sprachkurs (entspr. Teilnahme am regulären Sprachunterricht)
NEBENFACH		Klausur (3 Stunden) o.ä.	14	

Gesamtsumme der Leistungspunkte für Prüfungsleistungen: **42**

Anhang 2
Prüfungsgegenstände (zu § 11)

HAUPTFACH

B1 und B2

- Gegenstände der Klausur in Anschluß an die Veranstaltung „Einführung in die Literaturen in afrikanischen Sprachen“: Themengebiete der Lehrveranstaltung
- Gegenstände der mündlichen Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten): Zwei Themengebiete aus den Veranstaltungen des Studiums in den Blöcken B1 oder B2.

B3: Gegenstände der sprachpraktischen Klausuren:

- Swahili-Sprachkurs: Swahili-Grammatik, Übersetzung Swahili-Deutsch
- Swahili-Übersetzungsübungen: Übersetzung Deutsch-Swahili.

Anhang 3
European Credit Transfer System

ÜBERSICHT

Bereich	LP: Lehrveranstaltungen	LP: Leistungsnachweise	LP: Prüfungsleistungen	Summe
B1-B4 (Hauptfach)	56	17	28	101
B5-B7 (Studienelemente)	24	6	-	30
B8-12 (Nebenfach)	ca. 30*	ca. 5	14	49
Summe	110	28	42	180

* Die genaue Verteilung der LP im Nebenfach innerhalb dieser Kategorien richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung des Faches.

HAUPTFACH: Lehrveranstaltungen

Bereich	SWS = LP Teilnahme	b) LP Leistungsnachweis	c) LP Prüfungsleistungen
B1 (Literatur)			
Einf. i. d. Lit. afr. Sprachen	2		Klausur 3
Mündl. Überlieferungen	2	2	
Proseminar	2		Hausarbeit 3
Hauptseminar	2	2	Mündl. Prüf. (oder B2) (2)
B2 (Sprachwiss.)			
Geschichte und Sozioling.	2	1	
Phonologie	2	2	
Proseminar	2		Hausarbeit 3
Hauptseminar	2	2	Mündl. Prüf. (oder B1) (2)
B1/B2			
Hauptseminar	2		Hausarbeit 5
Wahlpflichtveranstaltungen	8	6	
B3 (Swahili)			
Swahili A1/2, B 1/2,	16		Klausur 3
Übersetzung	2		Klausur 3
B4 (Arabisch)			
Arabisch 1-4	12	2	
SUMME	56	17	

HAUPTFACH: Prüfungsleistungen

Klausuren:	3 à 2 Stunden	(3x) 3 LP pro Klausur
Mündliche Prüfung:	30 Minuten	2 LP
Hausarbeiten Proseminar:	2 Hausarbeiten	(2x) 3 LP pro Hausarbeit
Hausarbeit Hauptseminar:	1 Hausarbeit	5 LP
Abschlußarbeit		6 LP
SUMME		28 LP

STUDIENELEMENTE: Lehrveranstaltungen

Bereich	LP Teilnahme	LP Leistungsnachweis
B5 (Basismodul) 3 Komponenten à 4 SWS	12	4
B6 (Literatur berufsbezogen) Wahlveranstaltungen	6	
B7 (Kulturstudien) Wahlpflichtveranstaltungen	6	2
SUMME	24	6

NEBENFACH (B8-12)

Bereich	LP	Kommentar
Studienleistungen	30+5	Die genaue Aufteilung richtet sich nach der Prüfungsordnung für das jeweilige Nebenfach im Bachelorstudiengang
Prüfungsleistungen	14	
SUMME	49	